



Zahl: 640-4/A/6896a/2023
Schwaz, den 03.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Oberer Feldweg – Austausch eines Verteilerkastens – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortliche
Bauführer: Herr Ing. René Sarg – 0676/88181 6349

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Oberen Feldweg durch die Firma Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 05.12.2022 bis 09.12.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche während der Durchführung der Arbeiten derartig vollflächig abzusichern, dass für Schüler das Begehen der Fahrwege zwischen der Husslstraße und dem Zugang zum Schulzentrum ungehindert möglich ist. Die Absperrung hat derartig mobil zu sein, dass jederzeit, im Falle von Einsatzfällen, die Zufahrt zum Schulzentrum möglich ist.
2. Der Bereich des Oberen Feldweges zwischen der Husslstraße und dem letzten Objekt aus Richtung Dr.-Karl-Psenner-Straße ist durch die Aufstellung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie Scherengitter abzusichern.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Häuser GmbH & Co KG, Heiligkreuzfeld 38, 6060 Hall in Tirol
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz